

22.05.2020

Corona-Krise: Stundung der Sozialversicherungsbeiträge und BG-Beiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband hat, wie andere Wirtschaftsverbände auch, mit Nachdruck für die Möglichkeit geworben, Sozialversicherungsbeiträge stunden zu können. Der Weg für diese Forderung wurde in der KW 13 frei gemacht. Eine Stundungsmöglichkeit bestand zunächst nur bis zum 30. April 2020 (siehe unten, *Abschnitt: So sah es bisher aus: ...*).

Welche Neuerungen gibt es ? (Stand: 22.Mai 2020)

Ursprünglich wäre eine Stundungsmöglichkeit Ende Mai ausgelaufen und nicht nur die Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge für Mai, sondern gleichzeitig auch die Rückzahlung der gestundeten Beiträge von März und April 2020 wären fällig gewesen. Der Bundesverband hat sich auf Ministerialebene jedoch dafür eingesetzt, eine Verlängerung der Stundung zu bewirken – mit Erfolg! Denn nach Aussagen des GKV-Spitzenverbandes wird die vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für den Monat Mai verlängert. Hierzu muss ein neuer [Antrag](#) gestellt werden. Eine Zahlung würde somit zunächst zum 27. Juni 2020 wieder fällig werden. Sollte es nicht möglich sein, die gestundeten Beiträge sowie die anstehenden Beiträge ab Juni 2020 zurück zu zahlen, **empfiehlt der Bundesverband rechtzeitig mit den jeweiligen Krankenkassen in Kontakt zu treten und einen Ratenzahlungsplan zu vereinbaren.**

So sah es bisher aus: Arbeitgeber können Sozialversicherungsbeiträge stunden

Aus einem [Schreiben des GKV Spitzenverbandes](#) geht hervor, dass Unternehmen und Betriebe, die sich aufgrund der Folgen der Corona-Krise in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch eine zinsfreie Stundung der Sozialversicherungsbeiträge entlastet werden können. Wichtig an dieser Stelle: die Maßnahme greift erst, wenn andere Maßnahmen des Bundes bereits beantragt und zur Entlastung ausgeschöpft wurden (bspw. Kurzarbeitergeld o. KfW-Kredit).

Für die Beantragung gilt, die gesetzlichen Fristen für Meldung und Abführung der Sozialbeiträge eines jeden Monats einzuhalten, sprich: den fünftletzten Werktag sowie den drittletzten Werktag eines Monats. **Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. empfiehlt deshalb dringend, vor dem fünftletzten Werktag des Monats einen Antrag auf Stundung der Sozialbeiträge zu stellen.**

Für ein mögliches Musterschreiben verweisen wir auf den Mustertext des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN):

„wir, die Firma _____, sind bei Ihrer Krankenkasse unter der Arbeitgebernummer _____ erfasst. Aufgrund der durch die Corona – Krise verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen sind wir leider nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge zeitgerecht zu

begleichen. Wir beantragen daher die Stundung und Aussetzung der Vollziehung der Beiträge für März, April und Mai 2020 bis auf Weiteres. Mit freundlichen Grüßen“

Beitragsstundung der Berufsgenossenschaft

Wie die BG-Verkehr dem Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. mitgeteilt hat, sind Einzelanträge zur Beitragsstundung oder Reduzierung der Vorauszahlungen grundsätzlich möglich. Diese werden individuell geprüft. Vorzugsweise sollten die Anträge per E-Mail (wichtig: unter Nennung der Mitgliedsnummer) bei der Mitgliederabteilung erfolgen. Stundungen sind zunächst bis zum 30.06.2020 möglich. Dies setzt voraus, dass der Betrieb vor dem Ausbruch der Corona-Krise keine Verbindlichkeiten gegenüber der BG hatte. Über folgendes [Kontaktformular](#) können Sie sich mit der BG in Verbindung setzen.